

Das Reinheitsgebot

Geschichtliche Vorläufer

Vorschriften zu Qualität und Preis:	1156 Augsburg 1293 Nürnberg 1363 München 1447 Regensburg
Konkrete Festlegung auf best, Rohstoffe:	1487 München (lokal)
Unmittelbarer Vorläufer: (Niederbayern):	1493 Landshut
Für ganz Bayern: (Herstellungsvorschrift):	1516 Ingolstadt

Entstehung

Ursprünglich 3 Schutzziele:

1. Schutz der Menschen vor überzogenen Bierpreisen
2. Ausschluss des Weizen zur Bierproduktion (→ Brotgetreide)
3. Schutz vor gefährlichen, giftigen und gesundheitsschädlichen Zutaten (Stechapfel, Tollkirsche, Ruß, Späne, Bilsenkraut, Wurzeln)

Punkt 3 auch Hauptmotiv in älteren, lokalen Vorschriften!

1156 Augsburg	1305 Nürnberg	1348 Weimar
1363 München	1434 Weißensee/Thüringen	
1896 Baden	1900 Württemberg	

Ursprung des Begriffes

Eine erstmalige Erwähnung des Begriffes „Reinheitsgebots“ ist in einem Sitzungsprotokoll des bayerischen Landtags vom 4. März 1918

1908 war bereits die Rede von einem „Surrogatverbot“, doch der Begriff „Reinheitsgebot“ war verständlicher.

„German Beer Purity Law“ heißt es in den USA und England

Heute Status eines „Traditionellen Lebensmittels“ (Anhang IV d. Verordn. Nr 1333/2008)

Rechtlich verankert im „Vorläufigem Biergesetz“

In der Eu zugelassene Zusatzstoffe (Surrogate)

E 150 a – d Zuckerkulör	E 951 Aspartam
E 210 – E 213 Benzoessäure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze
E 200 – E 203 Sorbinsäure	E 955 Sucralose
E 220 – E 228 Schwefeldioxid	E 959 Neohesperidin DC
E 270 Milchsäure	E 961 Neotam
E 300 Ascorbinsäure	E 962 Aspartam-Acesulfamsalz
E 301 Natriumascorbat	
E 330 Citronensäure	
E 405 Propylenglycolalginat	
E 414 Gummi arabicum	
E 950 Acesulfam K	

Deutsches und Bayerisches Reinheitsgebot

Umgangssprachlich ein und dieselbe Vorschrift.

Tatsächlich gibt es nur ein **Reinheitsgebot**, das zunächst nur in **Bayern** galt. Es stammt aus dem Jahr 1516 und ist keine gültige Rechtsvorschrift. Es beinhaltete zunächst die Vorgabe, dass Bier nur aus den Zutaten Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestellt werden darf.

Ein „Deutsches Reinheitsgebot“ von 1516 gibt es nicht

Ein Grund für den Erlass war die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung. So war der wertvollere Weizen und Roggen den Bäckern vorenthalten.

Sicher waren auch wirtschaftliche Aspekte nicht unbedeutend. Der Weizenanbau unterlag in der damaligen Zeit der Kontrolle der Fürstenhäusern.

Zur **Hefe** finden sich keine Angaben. Als Grund dafür wird häufig angenommen, dass die Existenz derartiger Mikroorganismen schlicht noch unbekannt war. Dies stimmt nur insofern, als die genaue Wirkungsweise der Hefe bei der alkoholischen Gärung unbekannt war. Hefe an sich war bekannt, Brauer gaben die Hefe des letzten Gärvorgangs der neu zu vergärenden **Anstellwürze** zu.

Ein **Hefner**, im mittelalterlichen Brauwesen ein eigenständiger Beruf, pflegte und vermehrte die Hefe über Braupausen hinweg. Im Münchner Bäcker- und Brauerstreit war es bereits 1481 darum gegangen, ob die Bäcker den Brauern deren bei der **Gärung** gebildete Überschusshefe nach altem Brauch abkaufen müssen.

Die Herstellung des im späten 15. Jahrhundert aufkommenden obergärigen Weißbiers war, da dazu Weizen verwendet wurde, im Grunde verboten. Allerdings durften zwei niederbayerische **Adelsfamilien** mit herzoglichem Privileg Weißbier brauen (1548 die Degenberger, 1586 die Schwarzenberger). Nach dem Aussterben der Degenberger 1602 zog Herzog Maximilian I. das Weißbiermonopol an sich und baute das weiße Brauwesen zu einem gewinnträchtigen Staatsunternehmen aus. Landesherrliche Hofbrauhäuser wie (städtische) Kommunbrauhäuser (für Weißbier wie Braunbier) im gesamten heute bayerischen Raum wurden so zum Symbol der Expansion des Brau- und Biergewerbes.

→ Also gibt es kein Weizen- oder Roggenbier, das nach dem bayerischen Reinheitsgebot von 1516 gebraut wird.

Heutige Rechtslage

Das **Brausteuergesetz** vom **3. Juni 1906** regelte für das Gebiet der **norddeutschen Brausteuergemeinschaft** die Bierbereitung

Für **untergäriges** Bier waren Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser als Zutaten zugelassen.

Für **obergäriges** Bier waren auch andere Malzsorten, **Rohr-, Rüben-, Invert-, Stärkezucker** und **daraus hergestellte Farbstoffe**, sowie **Süßstoffe** für obergährige **Einfachbiere** erlaubt. Ausgenommen von diesen Regelungen war das **Haus- und Hobbybrauen**, bei dem Bier nur in geringen Mengen hergestellt wird.

Das **Biersteuergesetz** (BierStG) vom 9. Juli 1923 übernahm die Regelungen von 1906. Außerdem konnten Ausnahmen für die Bereitung besonderer Biere und für Biere, die zum Export bestimmt waren, gestattet werden. Diese Ausnahmeregelungen galten jedoch nicht für süddeutsche Brauereien in **Bayern, Baden** und **Württemberg**. Auch durften süddeutsche Brauereien Zucker und aus Zucker hergestellte Farbstoffe nicht zur Bereitung obergährigen Bieres verwenden.

Mit dem Biersteuergesetz vom 14. März 1952 (**BGBI. I S. 149**) wurden die Regelungen des Biersteuergesetzes von 1923 neu gefasst. In Bayern galt dagegen weiterhin das „absolute Reinheitsgebot“, wonach die Verwendung von Zucker und von aus Zucker hergestellten Farbstoffen sowie von Süßstoffen bei der Bereitung obergährigen Bieres ausgeschlossen wurde.

Mit der Neufassung des **Biersteuergesetz** (BierStG) 1993 wurden die Regelungen des alten BierStG zur Bierherstellung und zum „Reinheitsgebot“ als sogenanntes **Vorläufiges Biergesetz** (VorlBierG) beibehalten und die einschlägigen steuerlichen Bestimmungen übernommen. Erlaubt wurde zudem die Verwendung von Hopfenextrakten sowie die **Schönung** des Bieres mit Hilfe von **Polyvinylpyrrolidon**

In **§ 3** der **Zusatzstoff-Zulassungsverordnung** von 1998 war die Zugabe von **Farbstoffen** verboten, wenn das Bier unter der Bezeichnung „nach deutschem Reinheitsgebot gebraut“ gekennzeichnet wurde.

Das Gesetz wurde 2005 durch Art. 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts (**BGBI. 2005 I Nr. 55**) aufgehoben. Die Vorschriften über die Bereitung von Bier sind gemäß **§ 1** Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht weiterhin anzuwenden. Gültig ist ferner die Durchführungsverordnung zum Vorläufigen Biergesetz, welche Definitionen der Bierzutaten enthält.

Was als Bier bezeichnet werden darf, regelt die **Bierverordnung** von 2005. Demnach ist die Einhaltung der im Vorläufigen Biergesetz normierten Herstellungsvorschriften maßgeblich. Besonders strenge Vorschriften gelten nur noch für die **untergährige** Bierherstellung in Deutschland für den deutschen Markt. Hersteller von importiertem Bier sind aufgrund des nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes von 1987 angepassten deutschen Rechts nicht an diese Vorschriften gebunden; auch deutsche Brauereien können davon abweichen, wenn sie untergäriges Bier für den Export produzieren, oder für **„besondere Biere“** eine Ausnahmegenehmigung erhalten.

500 Jahre Reinheitsgebot

Eine Ode an die Freude des Biertrinkens

Es lebe - das elfte Gebot

genannt - das Bayerische Reinheitsgebot

500 Jahre Genuß und Rausch - in Reinheit

20 mal so lang - wie seit der Deutschen Einheit.

1516 - da schlug sie - die entscheidende Stunde

für den gesunden Trunk - in Jedermanns Munde

oft auch bezeichnet - als das flüssige Brot

half über Krisenzeiten und manche Hungersnot.

War stets ein Tröster - in der Ehekrise

hieß deine Frau nun Tina oder Liese

entspannte früher - und auch noch heute

gestresste und schwer arbeitende Leute.

Half auch denen - ihren Tag herumzukriegen

die nichts taten - als nur herumzuliegen.

Manche kommen mit Bier - so richtig runter

andre macht der Saft - erst richtig munter.

Doch ich sag `s euch hier - ganz offen

manche werden davon - total besoffen.

verlieren ihren Lappen - ja landen in Haft

und alles nur - wegen eben diesem Gerstensaft.

Manche werden ausfällige, rabiate Leit

doch des isch - lediglich a Minderheit

die Meisten schätzen - einfach den Genuß

trinken mit Verstand - und ohne Verdruß.

Ich möchte - ohne Bier nicht sein

ich werde panisch - ist mal keins daheim

ich will im Keller - gleich mehrere Sorten

am allerliebsten alle - aus heimischen Orten.

*Ob Radbier, Münzbier, Autenrieder
ja sogar Lammbier gibt es wieder
dazu noch Ursberger Klosterbräu
beim Bier - bleibt man der Heimat treu.*

*Neue Brauereien entstehen wieder
ja beim Bier - da singt man Lieder
ich mag besonders - lokales Gebräu
ob mit langer Tradition - oder ganz neu.*

*Ich danke den Mönchen - Männer der Klöster
die kultivierten - den bayrischen Tröster
was die Sumerer begonnen - haben sie verbessert
und Ganoven haben`s - zu allen Zeiten verwässert.*

*Dank den Landwirten - der Hallertau
für den jährlichen Hopfenanbau
all den vielen Biergetreidebauern
und allen gewissenhaften Brauern.*

*Dank gebührt auch - wie ich finde
dem hochverehrten - Carl von Linde
für die Erfindung - künstlich zu kühlen
um Bier frisch - in der Kehle zu fühlen.*

*Wir kühlten es früher - mit Eis aus Teichen
füllten es in Fässer - aus deutschen Eichen
hielten es frisch - in tiefen Kellern
und bezahlten es oft - mit den letzten Hellern.*

*Wir trinken es aus Gläsern und aus Krügen
transportierten es mit Pferden und mit Zügen
und wir können das Bier oft kaum erwarten
bestellen wir`s - im gleichnamigen Garten.*

*Der erste Zug - der ist unvergleichlich
zum Glück haben wir Bier - in Bayern reichlich
wir brauen es - an sehr vielen Orten
und wir brauen außerdem - sehr viele Sorten.*

*Wir haben Helles, Dunkles und auch Weizen
nur Idioten - nehmen Weizen zum Heizen
wir schicken es - in die ganze Welt
wir verdienen in Bayern - damit auch Geld.*

*Es gibt Pils, Doppelbock und Märzen
selbst ein Griesgram - neigt nach Bier zum Scherzen
sitz man beim Bier - vergisst man die Uhr
Bier ist ein Träger - urbayrischer Kultur.*

*Manche stehen - voll auf obergärig
andere ganz auf untergärig
ich trinke - seit ich volljährig
beides - und zwar ganzjährig.*

*Auch als Medizin - läßt sich Bier gebrauchen
angewärmt - man nennt das hier stauchen
man kann den Braten - damit bestreichen
Bier wird geschätzt - von den Armen und Reichen.*

*Früher - da hat man auf Feld und Acker
ruhiggestellt die mitgebrachen, kleinen Racker
mit Brot - in ein Tuch gewickelt und biergetränkt
und dieses dann - dem Kindelein geschenkt.*

*Ich weiß noch - im Gastwirtschaftsbetrieb
hat man - was im Glase an Bier so übrigblieb
dann einfach in den -Sautrog gekippt
weil nahrhaftes Bier- feine, fette Schweine gibt*

*Auch der Sau - hat das Bier gut geschmeckt
hat sich lange noch - den Rüssel geleckt
sich anschließend - genüsslich ausgestreckt
und dann gepennt - als wär sie verreckt.*

*Zieh `n beim Umzug - schwere Rösser
den königlichsten - aller Durstlöcher
in hölzernen Fässern - auf geschmückten Wagen
träumt man - von längst vergangnen Tagen.*

*Ob la biere- oder la cerzeca
ob Italiener- oder d´Chinesa
und auch im Kongo - in Zaire
alle lieben - Bayrisches Bier.*

*Viel zu schlicht - ist der Name Bier
ich nen es - Lebenselixier
zu uns gehört Bier und Berg - seit altersher
wie zu andern Ländern - Wein und Meer.*

*Unser Bier - ist gut und rein
und so soll es schließlich ja auch sein
und so soll es meine ich - auch bleiben
egal was die in Brüssel - da so treiben.*

*Ob hirnrissige EU-Verbraucherreform
oder total verwässerte TTip- Norm
ich erwarte von Politikern - unser Bier zu schützen
nur über Glyphosat zu jammern - das wird nichts nützen.*

*Nehmt Einfluß - ihr gewählten Volksvertreter
sonst haben wir nachher - den Schwarzen Peter
und was - 500 Jahre war gut und richtig
das ist für uns - auch in Zukunft wichtig.*

Hopfen und Malz - Gott erhalts

(Autor: Dentatus vom Eichberg www.ritterpoet.de)